

Stand 09.06.2022

# Gesellschaftsvertrag

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Die Firma lautet: Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST)
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Saerbeck.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben zur Entsorgung/Verwertung des Stoffstroms Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen im Kreis Steinfurt und aus der Sickerwasseraufbereitungsanlage der Zentraldeponie in Altenberge (ZDA) sowie das Erbringen damit zusammenhängender Dienstleistungen. Bei der Ausführung des Unternehmens sind Regionalität, Kostenstabilität, Wahrung des Kostendeckungsprinzips, Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu beachten. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar diesen Zwecken dienen. Der vorstehende Unternehmensgegenstand ist auf den öffentlichen Zweck - nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne des Gemeindewirtschaftsrechts - ausgerichtet.
- (2) Die Gesellschaft wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften - insbesondere des § 109 GO NRW -, der technischen und sozialen Standards und der Belange des Umweltschutzes geführt. Sie ist ferner verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

### § 3

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- EURO (in Worten: einhunderttausend EURO).
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
  - a. Stadt A (Anlagengröße Kategorie 3 gemäß A4 der Rahmenvereinbarung vom tt.mm.jjjj) mit x Euro
  - b. Stadt B (Anlagengröße Kategorie 2 gemäß A4 der Rahmenvereinbarung vom tt.mm.jjjj) mit y Euro
  - c. Gemeinde G (Anlagengröße Kategorie 1 gemäß A4 der Rahmenvereinbarung vom tt.mm.jjjj) mit z Euro
  - d. Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (Anlagengröße Kategorie 4 gemäß A4 der Rahmenvereinbarung vom tt.mm.jjjj)  
(Sickerwasseraufbereitungsanlage ZDA) mit z Euro
- (3) Das Stammkapital ist in Geld (Euro) einzuzahlen.
- (4) Es wird auf eine Verzinsung des Stammkapitals verzichtet

### § 4

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft beginnt am Tage des Gründungsbeschlusses der Gründungsversammlung/mit Eintragung ins Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet und nimmt ihre Geschäfte zum 01.01.2023 auf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft fristgebunden kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist erstmals zum tt.mm.jjjj (Ende des ersten Klärschlamm-Ausschreibungs-/Vergabezeitraumes) zulässig. Unterbleibt

eine Kündigung, so sind in der Folgezeit Kündigungen immer zum Ende des laufenden Klärschlamm-Ausschreibungs-/Vergabezeitraumes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig-

- (4) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über die Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Einwilligung der anderen Gesellschafter. Die Einwilligung zur Übertragung von Geschäftsanteilen kann nur aus sachlichen Gründen versagt werden.
- (5) Bei jeder Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen von solchen steht den anderen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse ein Vorkaufsrecht zu, welches innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Veräußerungsvertrages ausgeübt werden muss. Soweit ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht ausübt, steht dieser den übrigen Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.
- (6) Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die mit dem Recht der Firmenfortführung von den übrigen Gesellschaften fortgesetzt wird. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.
- (7) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Erlös aus der Veräußerung seines Geschäftsanteils als Abfindung.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Gesellschafterversammlung und
- (b) die Geschäftsführung.

## § 6

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses inkl. Lagebericht, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
  - b. Wahl des Abschlussprüfers;
  - c. die Entlastung der Geschäftsführung;
  - d. Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung und Eingliederung der Gesellschaft sowie Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 ff AktG;
  - e. Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
  - f. Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften;
  - g. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - h. Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf andere wesentliche Rechtsgeschäfte.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über:
  - a. den Abschluss des Geschäftsführungsvertrages,
  - b. den Wirtschaftsplan,
  - c. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,
  - d. die Abberufung des/der Vorsitzenden,
  - e. die Einwilligung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,

- f. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind. Verträge von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere Verträge, deren Laufzeit 4 Jahre übersteigt oder im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000 € verteilt über die vereinbarte Laufzeit vorgesehen sind.
- (5) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung und Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten/anwesend sind.  
Anwesenheit bedeutet persönlich im Raum anwesend oder mittels Videokonferenz zugeschaltet. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. a. und d bis h. bedürfen - unbeschadet weitgehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen.
- (4) Je volle 1.000 € eines Geschäftsanteils erhält der Gesellschafter eine Stimme.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der/Die Sitzungsleiter/in hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.

## **§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung auf elektronischem Weg oder über dem Postweg unter Angabe von Art (Präsenz, Videokonferenz oder Hybridkonferenz), Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tage zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der elektronischen Versendung oder mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## § 9

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH wahrgenommen. Die Gesellschafterin Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH hat das Recht, der Gesellschafterversammlung (erstmalig vor Gründung der Gesellschaft und im Folgendem nach Beendigung des Geschäftsführungsvertrages z.B. durch Abberufung, Kündigung, bei Renteneintritt des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zur Bestellung vorzuschlagen. Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch einen separaten Geschäftsführungsvertrag geregelt (vgl. § 6 Abs. 4 lit. a).
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie an den Geschäftsführungsvertrag gebunden. Der Geschäftsführungsvertrag ersetzt die Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (sog. Insihgeschäft) befreit.

## § 10

### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, Finanz- sowie den Erfolgsplan (*Hinweis: auf Stellenübersicht wird verzichtet, da die Gesellschaft über kein eigenes Personal verfügen wird*). Ferner erstellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Ka-

- pitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Prüfung gemäß § 53 Abs.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
  - (4) Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses und Prüfungsergebnis sind zusätzlich im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekannt zu geben.
  - (5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sind im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Es gelten die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW.

## **§ 11**

### **Gewinn und Verlust**

- (1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer im Geschäftsjahr eingebrachten tatsächlichen Klärschlamm-mengen (in Tonne) beteiligt.
- (2) Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

## **§ 12**

### **Beendigung der Gesellschaft**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt den oder die Liquidatoren. Sie bestimmt auch dessen oder deren Vergütung.

## **§ 13**

### **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsunwirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

Saerbeck, den \_\_\_\_\_

Unterschriften der Gesellschafter